

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 1 Berlin, den 22. November 1951 |

Nr. 134

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 51	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott —	1043

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Industriezweige Kohle, Energie, Metallurgie, Chemie, Steine und Erden sowie Bauindustrie und VHZ Schrott —

Vom 1. November 1951

Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 und 5 sowie § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Prämienverordnung — (GBl. S. 625) wird zur Durchführung dieser Verordnung im Bereich des Ministeriums für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik folgendes bestimmt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 1 bis 7 und 9 der Verordnung

§ 1

- (1) Entscheidend für die Prämienzahlung ist die Erfüllung oder Übererfüllung des Produktionsplanes.
- (2) Ohne Erfüllung des Produktionsplanes entfällt jede Prämienzahlung.
- (3) Grundsätzlich sind Prämien an die Berechtigten in voller Höhe nur zu zahlen, wenn
- der Produktionsplan,
 - der Plan für die Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - der Finanzplan,
 - der Plan für die Selbstkostensenkung,
 - die Planaufgabe für richtiges Sortiment und gute Qualität der Erzeugnisse

erfüllt oder übererfüllt sind. Der Minister für Schwerindustrie kann in Ausnahmefällen für das in den Gruppen 2 und 3 der Eingruppierungsverzeichnisse des Abschnitts B dieser Durchführungsbestimmung aufgeführte technische und ingenieurtechnische Personal in den Betrieben nach erfolgter Prüfung Prämien in voller Höhe genehmigen, wenn die Planaufgaben unter a), b), d) und e) erfüllt sind.

(4) Ist der Produktionsplan erfüllt, jedoch mehr als eine der im Abs. 3 unter b) bis e) aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so wird grundsätzlich keine Prämie gezahlt. Für das im Abs. 3 aufgeführte technische und ingenieurtechnische Personal entfällt in begründeten Fällen die Prämie nur, wenn mehr als eine der im Abs. 3 unter b), d) und e) genannten Planaufgaben nicht erfüllt sind. Die Entscheidung trifft der Minister für Schwerindustrie.

(5) Ist der Produktionsplan erfüllt oder übererfüllt und nur eine der übrigen im Abs. 3 unter b) bis e) aufgeführten Planaufgaben nicht erfüllt, so sind die Prämien gekürzt zu zahlen. Die Kürzung beträgt:

- bei Nichterfüllung des Planes für die Steigerung der Arbeitsproduktivität
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung des Finanzplanes
1% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung des Planes für die Selbstkostensenkung
3% für jedes Prozent der Nichterfüllung,
- bei Nichterfüllung der Qualität und des Sortiments der Erzeugnisse
2% für jedes Prozent der Nichterfüllung.

(8) Die nach Abs. 5 erforderliche Kürzung der Prämien hat in der Weise zu erfolgen, daß die nach der zuständigen Prämientabelle für die Erfüllung oder Übererfüllung der Pläne zulässigen Prämienätze, ausgedrückt in Prozenten des monatlichen Gehaltes, um die dem Grade der Nichterfüllung